



**Entitätenspezifische Qualitäts-
konferenz des KKRBB zum Prostatakarzinom
2021**

Dr. rer. medic. Anett Tillack
Geschäftsführerin KKRBB

Einführung in die Thematik

- Bundesgesetzliche Grundlage - § 65c SGB V
- Landesgesetzliche Grundlage – Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Einrichtung und den Betrieb eines klinischen Krebsregisters nach § 65c SGB V



verpflichtet Ärztinnen und Ärzte in Brandenburg und Berlin, die Patientinnen und Patienten mit Tumorerkrankungen diagnostizieren, behandeln und nachsorgen, die bei ihnen entstehenden Daten an das Klinische Krebsregister für Brandenburg und Berlin zu melden

Einführung in die Thematik

- ✓ Einziges länderübergreifendes Register (ca. 450.000 Patientinnen und Patienten mit 500.000 Tumoren aktuell in der Datenbank)
- ✓ Rechtsform – gemeinnützige GmbH, Alleingesellschafterin Landesärztekammer Brandenburg
- ✓ Insgesamt 7 Standorte – 5 Registerstellen in Brandenburg, 1 Registerstelle in Berlin, 1 Koordinierungsstelle am Standort der Landesärztekammer Brandenburg in Cottbus
- ✓ Betriebsübergang für den Brandenburger Teil, Neuaufbau für Berlin
- ✓ Meldepflicht mit Widerspruchsrecht (Quote: BE ca. 1%, BB ca. 0,5%)



Patient

Diagnosestellung

Therapie

Nachsorge

Progression

Therapie

Tod

Einführung in die Thematik

- Patientenbezogene Rückmeldung – Synopse des gesamten Krankheitsverlaufes
- Aggregierte Auswertungen (Rückmeldeberichte) für meldende Institutionen
- Bericht der Landesauswertungsstelle mit epidemiologischen und klinischen Kennzahlen
- Regelmäßige Durchführung von Qualitätskonferenzen, seit September 2020 auch entitätenspezifisch (Mammakarzinom, Prostatakarzinom, kolorektales Karzinom) , in 2021 Qualitätskonferenz zum kolorektalen Karzinom und die 4. Gemeinsame Qualitätskonferenz im Dezember

Was ist neu?

- Bundesgesetzliche Grundlage - **§ 65c SGB V** - Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten ändert auch den § 65c SGBV und verpflichtet die Krebsregister in einem zweistufigen Prozess die Daten am RKI (ZfKD) zusammenzuführen
- Landesgesetzliche Grundlage – **Staatsvertrag** zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Einrichtung und den Betrieb eines klinischen Krebsregisters nach § 65c SGB V wird aktuell novelliert und Erkenntnisse aus der Praxis eingearbeitet
- weiterhin erfolgt der Umbau zu einem klinisch-epidemiologischen Register (Krebsregister) bis Ende 2022 – Aufgabenübernahme für Brandenburg und Berlin vom GKR (zuständiges epidemiologisches Krebsregister)

Weiterhin.....

- wurde dem Register die volle Förderfähigkeit durch die Verbände der Krankenkassen in 2021 bestätigt
- wird das Melderportal in diesem Jahr in Betrieb genommen
- sind regelmäßige Onlineschulungen von Melderinnen und Meldern, auch begleitend zu Neuerungen in der Dokumentation und Dateneingabe in Vorbereitung

**Das Register kann nur so gut sein wie die
gemeldeten Daten!
Bitte melden Sie richtig und vollständig
die bei Ihnen anfallenden Daten!**

**Ganz herzlichen für Ihre Meldungen und
die Unterstützung der Arbeit des
klinischen Krebsregisters!**